

21. 11. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen
vgl. Drucksache 248/88**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2–48/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2–197/88),
 - in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den Änderungen des Parlaments –
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie – zur Information – den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 19. Mai 1988, S. 4

Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Präambel unverändert

Erwägung 1 bis 4 unverändert

Allerdings ist zu gewährleisten, daß der Umstrukturierungsprozeß nicht eine dauerhafte Schädigung des Wettbewerbs verursacht; das System des unverfälschten Wettbewerbs muß deshalb Vorschriften für diejenigen Zusammenschlüsse enthalten, die geeignet sind, einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verhindern.

Allerdings ist zu gewährleisten, daß der Umstrukturierungsprozeß nicht eine dauerhafte Schädigung des Wettbewerbs **und der Arbeitsmärkte** verursacht, das System des unverfälschten Wettbewerbs muß deshalb Vorschriften für diejenigen Zusammenschlüsse enthalten, die geeignet sind, einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verhindern.

Erwägung 6 bis 11 unverändert

Es muß jedoch ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der eine umfassende Kontrolle aller Zusammenschlüsse ermöglicht, die gleiche Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur des Gemeinsamen Marktes haben.

Es muß jedoch ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der eine umfassende Kontrolle aller Zusammenschlüsse ermöglicht, die **sich negativ** auf die Wettbewerbsstruktur des Gemeinsamen Marktes **auswirken und welche die in einem an der Übernahme beteiligten Unternehmer bestehenden, kollektiven Arbeitnehmerrechte möglicherweise beeinträchtigen.**

Erwägung 13 bis 16 unverändert

Die Verordnung sollte vorsehen, daß Genehmigungen auch mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden können, die von Fall zu Fall festzusetzen sind, um insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur auf den betreffenden Märkten der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates zu verhindern.

Die Verordnung sollte vorsehen, daß Genehmigungen auch mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden können, die von Fall zu Fall festzusetzen sind, um insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur **und der Arbeitsmärkte** der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats zu verhindern.

Erwägung 18 bis 21 unverändert

Es ist zweckdienlich, das Recht der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten, von der Kommission angehört zu werden, sobald das Verfahren eingeleitet worden ist, sowie dritten Personen, die ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Es ist zweckdienlich, das Recht der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten, von der Kommission angehört zu werden, sobald das Verfahren eingeleitet worden ist, sowie dritten Personen, die ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, **insbesondere den Mitgliedern in den Kontrollorganen der betroffenen Unternehmen einschließlich der rechtmäßigen Arbeitnehmervertreter.**

Restliche Erwägungen unverändert

Artikel 1

Überschrift unverändert

(1) Diese Verordnung gilt für alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung einschließlich derjenigen, welche unter Artikel 85 Absatz 1 oder 86 des Vertrages fallen.

(2) Ein Zusammenschluß hat gemeinschaftsweite Bedeutung,

a) wenn mindestens zwei der Unternehmen, die den Zusammenschluß durchführen, ihren wesentlichen Tätigkeitsbereich innerhalb der Gemeinschaft jeweils in einem anderen Mitgliedstaat haben; oder

b) wenn die Unternehmen, die den Zusammenschluß durchführen, ihren wesentlichen Tätigkeitsbereich innerhalb der Gemeinschaft zwar in ein und demselben Mitgliedstaat haben, aber mindestens eines von ihnen insbesondere durch Tochtergesellschaften oder Direktverkäufe in erheblichem Umfang auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist.

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung, **ungeachtet dessen, ob sie auch** unter Artikel 85 Absatz 1 oder 86 des Vertrages fallen.

(2) Ein Zusammenschluß hat gemeinschaftsweite Bedeutung,

a) wenn mindestens zwei der **beteiligten** Unternehmen ihren wesentlichen Tätigkeitsbereich innerhalb der Gemeinschaft jeweils in einem anderen Mitgliedstaat haben; oder

b) wenn die **beteiligten** Unternehmen ihren wesentlichen Tätigkeitsbereich innerhalb der Gemeinschaft zwar in ein und demselben Mitgliedstaat haben, aber mindestens eines von ihnen insbesondere durch Tochtergesellschaften in erheblichem Umfang auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist,

(3) Ein Zusammenschluß hat keine gemeinschaftsweite Bedeutung,

Buchstabe a) unverändert

- b) wenn der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zwar mehr als eine Milliarde ECU, der weltweite Gesamtumsatz des zu erwerbenden Unternehmens aber weniger als fünfzig Millionen ECU beträgt; oder
- c) wenn alle Unternehmen, die den Zusammenschluß durchführen, mehr als drei Viertel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

Artikel 2

Überschrift unverändert

(1) Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung unterliegen der vorherigen Kontrolle, damit sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geprüft werden können.

(2) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind Zusammenschlüsse, die im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken. Bei der Beurteilung des Zusammenschlusses sind insbesondere die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Verbraucher, die Marktstellung sowie die wirtschaftliche Macht und die Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, ihr Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, die Struktur der betroffenen Märkte, der internationale Wettbewerb, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken sowie die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

(3) Ein Zusammenschluß gilt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn der Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben weniger als 20 % beträgt. Die Vermutung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt kann durch die Feststellung widerlegt werden, daß der Zusammenschluß gleichwohl die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

b) oder wenn die Zusammenschlüsse, die von Unternehmen durchgeführt werden, die ihren wesentlichen Tätigkeitsbereich nicht innerhalb der Gemeinschaft haben, dazu geeignet sind, sich auf den Gemeinsamen Markt auszuwirken.

(3) Im Sinne dieser Verordnung hat ein Zusammenschluß keine gemeinschaftsweite Bedeutung,

b) wenn der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zwar mehr als eine Milliarde ECU, der **gemeinschaftsweite** Gesamtumsatz des zu erwerbenden Unternehmens aber weniger als **hundert** Millionen ECU beträgt; oder

c) wenn **jedes beteiligte** Unternehmen mehr als drei Viertel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

3 a) Die Beträge, die im vorstehenden Absatz 3 aufgeführt sind, werden regelmäßig aufgrund der Inflation auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission überprüft.

3 b) Für Zusammenschlüsse, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, gilt nicht mehr das nationale Wettbewerbsrecht.

Artikel 2

(1) Unternehmenszusammenschlüsse, **die im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken**, unterliegen der Kontrolle, damit sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geprüft werden können.

(2) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind Zusammenschlüsse, die im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken. Bei der Beurteilung des Zusammenschlusses sind insbesondere die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Verbraucher, die Marktstellung sowie die wirtschaftliche Macht und die Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, ihr Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten **einschließlich der Arbeitsmärkte**, die Struktur der betroffenen Märkte, der internationale Wettbewerb, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken sowie die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

(3) Ein Zusammenschluß gilt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn der Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben weniger als **25 %** beträgt. Die Vermutung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt kann durch die Feststellung widerlegt werden, daß der Zusammenschluß gleichwohl die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

(4) Die Kommission genehmigt Zusammenschlüsse als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, wenn sie zur Verwirklichung der allgemeinen Vertragsziele, insbesondere zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung, zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts oder zur Verbesserung der Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt unter angemessener Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen sowie der Interessen der Verbraucher beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

(4) **Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2** genehmigt die Kommission Zusammenschlüsse als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, wenn sie zur Verwirklichung der allgemeinen Vertragsziele, insbesondere zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung, zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts oder zur Verbesserung der Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt unter angemessener Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen sowie der Interessen der Verbraucher beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

Buchstaben a) und b) unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Überschrift unverändert

(1) Ein Zusammenschluß wird daher bewirkt,

(1) Ein Zusammenschluß wird daher bewirkt,

Buchstabe a) unverändert

b) oder daß

- eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren oder
- ein oder mehrere Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen erwerben.

b) oder daß die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen von einer oder mehreren Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren oder von einem oder mehreren Unternehmen erworben wird,

- durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten,**
- durch Vertrag oder**
- in sonstiger Weise.**

Restlicher Absatz 1 unverändert

(2) Maßnahmen, die in erster Linie eine Koordinierung des Verhaltens unabhängiger Unternehmer bezwecken oder bewirken, führen nicht zu einem Zusammenschluß im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b.

(2) **Maßnahmen, die zu einer Kontrolle über die für die Herstellung von Erzeugnissen oder für die Dienstleistungen verwendeten Aktiva führen, sind ein Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, sofern die Kommission innerhalb der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Frist nicht entscheidet, daß diese Maßnahmen in erster Linie eine Koordinierung des Verhaltens der Unternehmen auf den betroffenen Märkten bezwecken. Die Kommission stellt Leitlinien für die Anwendung dieses Absatzes auf.**

Die Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt und keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der beteiligten Unternehmen bezweckt oder bewirkt, ist als Zusammenschluß im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b anzusehen.

Restlicher Artikel 3 unverändert

Artikel 4

Artikel 4

Überschrift unverändert

Zusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung, gleichgültig ob vereinbart oder nicht vereinbart, sind vor ihrer Durchführung bei der Kommission anzumelden.

(1) Zusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung, gleichgültig ob vereinbart oder nicht vereinbart, sind vor ihrer Durchführung bei der Kommission anzumelden.

Artikel 5

Artikel 5

Überschrift unverändert

Absätze 1 und 2 unverändert

(3) Wird der Zusammenschluß durch den Erwerb eines Teils des Betriebsvermögens eines Unternehmens bewirkt, so ist auf seiten des Veräußerers nur der auf diesen Teil entfallende Umsatz zu berücksichtigen.

- 1 a) **Vereinbarte Zusammenschlüsse sind von den Beteiligten gemeinsam anzumelden. In den übrigen Fällen ist die Anmeldung von demjenigen Beteiligten vorzunehmen, der den Zusammenschluß durchzuführen beabsichtigt.**
- 1 b) **Die Kommission veröffentlicht unverzüglich nach der Anmeldung deren wesentlichen Inhalt; dabei sind die Namen der Beteiligten, die Art des Zusammenschlusses sowie die betroffenen Wirtschaftszweige anzugeben. Die Veröffentlichung muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.**

(3) **Abweichend von Absatz 1 ist, sofern der Zusammenschluß durch den Erwerb eines Teils des Betriebsvermögens eines Unternehmens bewirkt wird, auf seiten des Veräußerers nur der auf diesen Teil entfallende Umsatz zu berücksichtigen.**

Restlicher Artikel 5 unverändert

Artikel 6

Artikel 6

Verfahren

Vorprüfungsverfahren

(1) Stellt die Kommission fest, daß ein Zusammenschluß nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Wettbewerbsstruktur innerhalb der Gemeinschaft führt, so teilt sie den beteiligten Unternehmen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich mit, daß für sie kein Anlaß zum Einschreiten besteht.

(1) Stellt die Kommission fest, daß ein Zusammenschluß **die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs** innerhalb der Gemeinschaft **nicht verhindert**, so teilt sie den beteiligten Unternehmen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **innerhalb der in Absatz 3 vorgeschriebenen Frist, jedoch unbeschadet von Absatz 4** mit, daß für sie kein Anlaß zum Einschreiten besteht.

(2) Stellt die Kommission fest, daß ein Zusammenschluß zu einer wesentlichen Veränderung der Wettbewerbsstruktur innerhalb der Gemeinschaft führt, so leitet sie unverzüglich ein Verfahren zur Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung ein und teilt dies den beteiligten Unternehmen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit.

(2) Stellt die Kommission fest, daß ein Zusammenschluß **die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs** innerhalb der Gemeinschaft **durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung verhindert**, so leitet sie unverzüglich ein Verfahren zur Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung ein und teilt dies den beteiligten Unternehmen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit.

(3) Handelt es sich um ein Zusammenschlußvorhaben, das bei der Kommission angemeldet worden ist, so muß das Verfahren innerhalb einer Frist von zwei Monaten eingeleitet werden, es sei denn, daß die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen. Die Zweimonatsfrist beginnt am Tage nach dem Erhalt ab der Anmeldung oder, falls die bei der Anmeldung zu liefernden Angaben unvollständig sind, am Tage nach dem Erhalt der vollständigen Angaben.

(3) Handelt es sich um ein Zusammenschlußvorhaben, das bei der Kommission angemeldet worden ist, so muß das Verfahren innerhalb einer Frist von **einem Monat** eingeleitet werden, es sei denn, daß die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen. Die **Einmonatsfrist** beginnt am Tage nach dem Erhalt der Anmeldung oder, falls die bei der Anmeldung zu liefernden Angaben unvollständig sind, **ausnahmsweise** am Tage nach dem Erhalt der vollständigen Angaben.

Absatz 4 unverändert

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gilt, daß ein bei der Kommission angemeldetes Zusammenschlußvorhaben keinen Anlaß zum Einschreiten gibt, wenn die Kommission innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist das Verfahren nicht eingeleitet hat. **entfällt**

Artikel 7

Artikel 7

Überschrift unverändert

Absatz 1 unverändert

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 hindern nicht die Verwirklichung eines öffentlichen Übernahmeangebots, das am Tage seiner Eintragung bei der Kommission angemeldet worden ist, sofern der Erwerber die mit den erworbenen Anteilsrechten verbundenen Stimmrechte nicht ausübt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 hindern nicht die Verwirklichung eines öffentlichen Übernahmeangebots **oder des Erwerbs von Anteilsrechten**, das **bzw. der** am Tage seiner Eintragung bei der Kommission angemeldet worden ist, sofern der Erwerber die mit den erworbenen Anteilsrechten verbundenen Stimmrechte nicht ausübt.

Restlicher Artikel 7 unverändert

Artikel 8

Artikel 8

Überschrift unverändert

Absätze 1 bis 4 unverändert

4 a) Durch die Genehmigung der Kommission dürfen in keiner Weise die in einem der betreffenden Unternehmen bestehenden kollektiven Arbeitnehmerrechte beeinträchtigt werden.

Artikel 9 bis 16 unverändert

Artikel 17

Artikel 17

Überschrift unverändert

Absätze 1 und 2 unverändert

(2a) Dem Antrag der Mitglieder der Kontrollorgane einschließlich der rechtmäßigen Arbeitnehmervertreter der betroffenen Unternehmen, angehört zu werden, ist auf jeden Fall stattzugeben.

Artikel 18 unverändert

Artikel 19

Artikel 19

Überschrift unverändert

(1) Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 4 müssen innerhalb einer Frist von vier Monaten, beginnend mit dem Tage der Einleitung des Verfahrens, erlassen werden, es sei denn, daß die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen.

(1) Für jedes gemäß Artikel 6 eingeleitete Verfahren müssen Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 4 innerhalb einer Frist von vier Monaten, beginnend mit dem Tage der Einleitung des Verfahrens, erlassen werden, es sei denn, daß die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen.

(2) Die Frist von vier Monaten wird gehemmt, wenn die Kommission durch Umstände, die von einem am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, gezwungen war, eine Auskunft im Wege der Entscheidung nach Artikel 10 anzufordern oder eine Nachprüfung durch Entscheidung nach Artikel 12 anzuordnen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt ein Zusammenschlußvorhaben als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und genehmigt, wenn die Kommission die nach Artikel 8 Absatz 2 oder 4 zu treffende Entscheidung innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nicht erlassen hat.

Artikel 20

1. Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen, die sie nach Artikel 8 erläßt, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 21

Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschließlich zuständig, die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen zu erlassen.

(2) Die Frist von vier Monaten wird **ausnahmsweise** gehemmt, wenn die Kommission durch Umstände, die von einem am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, gezwungen war, eine Auskunft im Wege der Entscheidung nach Artikel 10 anzufordern oder eine Nachprüfung durch Entscheidung nach Artikel 12 anzuordnen.

entfällt

Artikel 20

1. Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen, die sie nach Artikel **6 Absatz 2** und Artikel 8 erläßt, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 21

Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschließlich zuständig, die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen zu erlassen.

Es kann kein Verfahren von einem Mitgliedstaat oder einem Dritten im Zusammenhang mit einem angemeldeten Zusammenschluß eingeleitet werden, der gemäß Artikel 1 dieser Verordnung von gemeinschaftsweiter Bedeutung ist.

Restlicher Text unverändert